

Satzung

der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2011 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

Erhebungsgrund und -zweck

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt, aufgrund der Anerkennung ihrer Gebietsteile als Kurorte, jährlich eine Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung von 46 % des gemeindlichen Aufwands für Fremdenverkehrswerbung, neben 30 % Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen und die nicht- bzw. teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet Vorteile geboten werden.
- (2) Vorteile aus dem Tourismus sind denjenigen geboten, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten. Fremdenverkehrsbezogen sind die Leistungen, die gegenüber unmittelbar am Fremdenverkehr Beteiligten erbracht werden. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 - a) die Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 - b) diejenigen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegt auch das Angebot solcher Leistungen im Sinne des Abs. 2, die ohne Betriebsitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 - vorübergehend dort angeboten werden oder
 - einen festen Bezugspunkt in dort gelegenen Objekten, z.B. Grundstücken oder Grundstücksteilen, Anschlüssen an Leitungen oder markierten ständigen Treffpunkten, haben.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des vom Tourismus gebotenen Vorteils bemisst sich nach der aus der Art des Leistungsangebotes (Betriebsart) gegebenen Ertragsmöglichkeit. Diese wird errechnet durch Multiplikation der von dem/der Beitragspflichtigen erzielten umsatzsteuerbereinigten Einnahmen mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).
- (2) Der Vorteilssatz drückt für die jeweilige Betriebsart den fremdenverkehrsbedingten Teil der Einnahmen aus; er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den durchschnittlichen Gewinnanteil aus; er ist ebenfalls in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Einnahmen sind die betriebsart-bezogenen Gesamteinnahmen des Vorjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (5) Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung und Verwaltung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder aus der objektbezogenen Tätigkeit (§ 2 Abs. 3) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 1,86 % des Messbetrages.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitrags erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (4) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Die Gemeinde erhebt auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung wird ausgesetzt, solange die Beitragsschuld insgesamt (auch für mehrere Betriebe des/der Pflichtigen) den Betrag von 5 € nicht übersteigt. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall für mehrere zurückliegende Erhebungsjahre spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsverjährung.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
 - Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem von der Gemeinde vorgesehenen Erklärungsträger ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Verlangen der Gemeinde Umsatzsteuervoranmeldungen, gegebenenfalls Umsatzsteuererklärungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und –bescheide, gegebenenfalls nebst zuhörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann - gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung -, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. der von der Gemeinde Sylt geführten Bauakten,
 4. der von der Gemeinde Sylt verfügbaren Daten aus der Grundsteuererhebung,
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sylt,

6. den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 7. den bei der Gemeinde Sylt vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

In Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 12

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Sylt, den 16.12.2012

Gemeinde Sylt

Petra Reiber
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung: Betriebsartentabelle zu § 3